

Die „richtige“ Wirtschaft enthält aber nach Fichtes Meinung folgende Bestandteile:

1. das Privateigentum, das — a priori — wie folgt begründet wird: „Die Person hat das Recht zu fordern, daß in dem ganzen Bereich der ihr bekannten Welt alles bleibe, wie sie dasselbe erkannt hat, weil sie sich in ihrer Wirksamkeit nach ihrer Erkenntnis richtet, und sogleich desorientiert und in dem Laufe ihrer Kausalität aufgehalten oder sie anders an dem Resultat, als die beabsichtigte, erfolgen sieht, sobald eine Veränderung darin vorfällt.“ „Das Eigentum eines bestimmten Gegenstandes . . . gilt . . . nur für diejenigen, die dieses Eigentumsrecht unter sich anerkannt haben . . .“<sup>44</sup>;
2. das staatliche Regal der Bergwerke und Forsten;
3. eine „gebundene“ Wirtschaft, wir würden sagen: eine Planwirtschaft auf wesentlich handwerklicher Grundlage; in dieser Planwirtschaft sind vorgesehen:
  - a) eine Zunftordnung: „Der Regent . . . muß berechnen, wieviel Personen von jeder Hantierung leben können, aber auch wie viele nötig sind, um die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Können nicht alle leben, so hat sich der Staat verrechnet: er muß ersetzen oder den einzelnen andere Nahrungszweige verweisen.“ „Das Recht, Kaufmannschaft zu treiben, wird einer bestimmten Anzahl von Bürgern, die der Staat zu berechnen hat, ausschließend als ihr Eigentum im Staate zugestanden“;
  - b) Bestimmungen über Höchstpreise;
  - c) tunlichste Abschließung von auswärtigen Staaten und das staatliche Handelsmonopol<sup>45</sup>.

Dieses Programm wird im „Geschlossenen Handelsstaat“ weiter ausgeführt.

Der Fall Hegel ist verwickelter. Eine so reinliche Scheidung zwischen der Sein- und Sollsphäre wie die beiden „Aufklärer“ nimmt

<sup>44</sup> J. G. Fichte, Naturrecht. 1796/97. §§ 11 III, 12 VII 2.

<sup>45</sup> J. Fichte, a. a. O. § 19 B. D. E.